

K&K KALLFASS KRACIK · Iselshauer Straße 39 · D-72202 Nagold

WP StB RB Ulrich Kallfass · WP StB Dipl.-Kfm. Stefan Kracik
Iselshauer Straße 39 · D-72202 Nagold
Telefon 0 74 52 / 8 44 60 · Fax 0 74 52 / 84 46 50
info@kallfass-kracik.de · www.kallfass-kracik.de



Bitte erlauben Sie uns vorab folgende wichtigen Hinweise:

Bitte beachten Sie, dass ab dem Jahr 2006 erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten steuerlich abziehbar sind. Informieren Sie bitte Ihre Buchhaltungsmitarbeiter, wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen und Kosten nachweisen können. Details hatten wie Ihnen bereits genannt.

Im Bereich der Erbschafts/Schenkungssteuer ist klar: Die jetzige Rechtslage ist verfassungswidrig. Sobald abzusehen ist, in welcher Richtung Maßnahmen erforderlich sind, werden wir Sie umgehend informieren.

Bis bald



Ulrich Kallfass



Stefan Kracik

Besuchen Sie unseren neu gestalteten Internetauftritt unter

www.kallfass-kracik.de

Termine März 2007

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³	12.3.2007	15.3.2007	9.3.2007
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.3.2007	15.3.2007	12.3.2007
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	12.3.2007	15.3.2007	12.3.2007
Umsatzsteuer⁴	12.3.2007	15.3.2007	12.3.2007
Sozialversicherung⁵	28.3.2007	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist ab dem 1.1.2007 zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Zur Vermeidung von Säumniszuschlägen bietet sich die Zahlung im Lastschriftverfahren an. Die Krankenkassen möchten die Beitragsnachweise monatlich bereits eine Woche vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin elektronisch übermittelt haben. Dies sollte mit den einzelnen Krankenkassen abgestimmt werden. Wird die Lohnbuchführung nicht im eigenen Unternehmen, sondern durch extern Beauftragte erledigt, muss deshalb beachtet werden, dass die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Fälligkeitstermin auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine April 2007

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³	10.4.2007	13.4.2007	7.4.2007
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer⁴	10.4.2007	13.4.2007	7.4.2007
Sozialversicherung⁵	26.4.2007	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist ab dem 1.1.2007 zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Zur Vermeidung von Säumniszuschlägen bietet sich die Zahlung im Lastschriftverfahren an. Die Krankenkassen möchten die Beitragsnachweise monatlich bereits eine Woche vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin elektronisch übermittelt haben. Dies sollte mit den einzelnen Krankenkassen abgestimmt werden. Wird die Lohnbuchführung nicht im eigenen Unternehmen, sondern durch extern Beauftragte erledigt, muss deshalb beachtet werden, dass die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Fälligkeitstermin auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist, die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft, der Schuldner die Leistung verweigert, besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2005:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %
1.7. bis 31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %
1.1. bis 30.6.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %
1.7. bis 31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %
1.1. bis 30.6.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %

Ehegattenarbeitsverhältnis: Abgrenzung zu familienrechtlicher Mitarbeit

Wenn ein Ehepartner auf Grund mündlicher Abreden Arbeitsleistungen für den Betrieb des anderen erbringt, ist dies nicht zwingend als eine vergütungsfreie familienrechtliche Unterstützung anzusehen. Vielmehr kann dem auch ein echtes Arbeitsverhältnis zu Grunde liegen, auf Grund dessen der mitarbeitende Ehepartner Entlohnung von dem anderen verlangen kann.

Dies hat das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein entschieden. Eine Landwirtin hatte über 30 Jahre lang sämtliche Geldgeschäfte des ihrem Ehemann gehörenden landwirtschaftlichen Betriebs abgewickelt, ohne dafür eine gesonderte Vergütung zu erhalten. Als die Ehe scheiterte, verlangte sie rückwirkend Arbeitsentgelt von ihrem Ehemann. Dieser berief sich darauf, sie habe ihre Leistungen nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses, sondern auf der Grundlage familienrechtlicher Unterhaltsverpflichtungen erbracht und sei dadurch abgegolten, dass sie gemeinsam mit ihm von den Erträgen des landwirtschaftlichen Betriebes gelebt habe.

Dies sah das Gericht anders und verurteilte den Landwirt zur Zahlung von insgesamt rund 50.000 €. Es folgte dabei auch nicht der Ansicht des Ehemanns, die Ansprüche seiner Ehefrau seien auf Grund Zeitablaufs verwirkt.

Derzeitiges Erbschaftsteuerrecht ist verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht hält die derzeitige Erhebung der Erbschaftsteuer mit einheitlichen Steuersätzen auf den Wert des Erwerbs als nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Dies gilt insbesondere für die Ermittlung von Werten bei wesentlichen Gruppen von Vermögensarten (Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen sowie Anteile an Kapitalgesellschaften), die den Anforderungen des Gleichheitssatzes nicht erfüllen.

Das Gericht hat den Gesetzgeber verpflichtet, bis spätestens zum 31. Dezember 2008 eine Neuregelung zu treffen. Bis zu einer Neuregelung ist das bisherige Recht weiter anzuwenden.

Anspruch auf Kindergeld für ein Kind mit Einkünften aus geringfügiger Beschäftigung

Für ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, besteht u. a. dann ein Kindergeldanspruch, wenn es eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen kann. Dies gilt dann nicht, wenn das Kind in dieser Zeit einer Vollzeitwerbstätigkeit nachgeht. Die Familienkasse hatte bisher die Auffassung vertreten, dass auch eine geringfügige Beschäftigung als Vollzeitwerb im Sinne der kindergeldrechtlichen Regelung anzusehen ist. Dem ist der Bundesfinanzhof entgegen getreten.

Nach Ansicht des Gerichts bleibt ein Anspruch auf Kindergeld auch dann bestehen, wenn das Kind in dem Zeitraum, in dem es einen Ausbildungsplatz sucht, nur Einkünfte aus einer geringfügigen Beschäftigung erzielt. Bei einer Vollzeitwerbstätigkeit wird typischerweise davon ausgegangen, dass eine Unterhaltspflicht der Eltern nicht mehr besteht. Dies ist bei einer geringfügigen Beschäftigung jedoch nicht der Fall. Somit liegt in diesem Fall auch weiterhin eine typische Unterhaltssituation vor mit der Folge, dass ein Kindergeldanspruch besteht.

Aufwandsentschädigung für die berufliche Nutzung von Wohnraum

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig. Nur unter bestimmten Voraussetzungen wird ein Abzug gewährt. Dann ist es u. a. auch notwendig, dass der als Arbeitszimmer genutzte Raum von den übrigen Wohnräumen getrennt ist. Eine Arbeitsecke innerhalb der Wohnung wird nicht als Arbeitszimmer anerkannt.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs ist eine vom Arbeitgeber gezahlte Mietentschädigung für einen beruflich genutzten Raum nur dann steuerfrei, wenn der Arbeitnehmer Aufwendungen für diesen Raum als Werbungskosten geltend machen kann.

Im entschiedenen Fall hatte der Arbeitgeber seiner Mitarbeiterin eine Mietentschädigung steuerfrei gezahlt, obwohl die Arbeitnehmerin nur einen Teil eines Raumes in ihrer Zweizimmerwohnung beruflich nutzte, so dass ihr ein Werbungskostenabzug nicht zustand.

Gewerblicher Grundstückshandel: Durchgehandelte Objekte als Zählobjekte im Sinne der Drei-Objekt-Grenze

Bei der Frage, ob eine Grundstücksveräußerung als gewerblich zu beurteilen ist, muss die so genannte Drei-Objekt-Grenze beachtet werden. Eine Gewerblichkeit wird in der Regel nur dann angenommen, wenn innerhalb eines Fünfjahreszeitraums mehr als drei Objekte veräußert werden. Auf die Gründe, weshalb ein Objekt veräußert wird, kommt es im Normalfall nicht an.

Eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs betraf zwei verschiedene Grundstücksgeschäfte. Zunächst wurde ein unbebautes Grundstück mit der Absicht erworben, darauf zwei Mehrfamilienhäuser zu errichten. Wegen Schwierigkeiten bei der Finanzierung und im familiären Bereich veräußerte der Eigentümer dieses Grundstück außerhalb der damals maßgeblichen zweijährigen Spekulationsfrist im Jahr 1993 mit Gewinn.

Im Oktober 1994 erwarb er im Wege der vorweggenommenen Erbfolge von seiner Mutter ein Hausgrundstück mit angrenzendem Ackerland. Nach Vermessung und Aufteilung wurden 1996 und 1997 insgesamt drei Bauplätze veräußert. Der Veräußerer vertrat die Auffassung, dass das durchgehandelte Erstobjekt nicht als Zählobjekt im Sinne der Drei-Objekt-Grenze mit heranzuziehen sei, da die Veräußerung auf Grund besonderer Umstände erfolgt sei. Das Gericht beurteilte dies anders. Veräußerungsgeschäfte sind bei Überschreiten der Drei-Objekt-Grenze nur dann im Rahmen einer privaten Vermögensverwaltung zu sehen, wenn eindeutige Anhaltspunkte gegen eine von Anfang an bestehende Veräußerungsabsicht vorliegen. Solche Anhaltspunkte vermochte das Gericht nicht zu erkennen.

Kindergeld: Beiträge des Kindes zur freiwilligen gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung mindern seine Einkünfte

Das Bundesverfassungsgericht hatte im Januar 2005 entschieden, dass die einem Kind einbehaltenen Sozialversicherungsbeiträge bei der Berechnung des Jahresgrenzbetrags der Einkünfte des Kindes berücksichtigt werden müssen.

Der Bundesfinanzhof hat nun auch das Problem für die Fälle gelöst, bei denen vom Kind Beiträge zur freiwilligen gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung gezahlt werden. Auch diese Beiträge mindern die eigenen Einkünfte des Kindes, allerdings nur solche Beiträge, die mit denen der gesetzlichen Krankenversicherung „gleichwertig“ sind. Dies gilt auch für Beiträge zur Pflegeversicherung, weil diese gesetzlich vorgeschrieben ist.

Lebensversicherung: Schädliche Verwendung und Anzeigepflicht

Dient eine Lebensversicherung, deren Laufzeit vor dem 1.1.2005 begonnen hat, der Tilgung eines Darlehens, dessen Finanzierungskosten (Zinsen) Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind, ist grundsätzlich kein Sonderausgabenabzug für die Lebensversicherungsbeiträge möglich. Außerdem sind die Zinsen aus diesen Verträgen bei Auszahlung steuerpflichtig. Die Versicherungsunternehmen müssen dem Finanzamt die Aufnahme eines Darlehens anzeigen.

Die Steuerschädlichkeit tritt für diese Altverträge nicht ein, wenn ein Policendarlehen unmittelbar zur Finanzierung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens verwendet wird, die auf Dauer der Einkünfteerzielung dienen. Auch die Finanzierung von Mietwohngrundstücken ist steuerunschädlich möglich. Allerdings muss das Policendarlehen ausschließlich für begünstigte Investitionen verwendet werden. Werden gleichzeitig auch nicht begünstigte Aufwendungen von mehr als 2.556 € finanziert, ist dies steuerschädlich.

Da für Lebensversicherungsverträge, deren Laufzeit nach dem 31.12.2004 begonnen hat, kein Sonderausgabenabzug mehr besteht und generell auch die Steuerpflicht gegeben ist, können solche Verträge beliehen werden. Eine Anzeigepflicht besteht für diese Neuverträge auch nicht mehr.

Hinweis: Die Beleihung eines Lebensversicherungsvertrags sollte vorher mit dem Steuerberater abgestimmt werden.

Wiederholte Bildung einer Ansparrücklage für dasselbe Wirtschaftsgut eingeschränkt

Die wiederholte Bildung einer Ansparrücklage für dasselbe Wirtschaftsgut ist nur sehr eingeschränkt zulässig. Dies ist die Schlussfolgerung aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs.

In dem dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Fall hatte ein Rechtsanwalt für einen Pkw eine Ansparrücklage gebildet und diese nach Ablauf der Zweijahresfrist aufgelöst. Gleichzeitig wurde eine neue Rücklage für die Anschaffung eines Pkw des gleichen Typs gebildet.

Dies ist nach Ansicht des Gerichts so ohne weiteres nicht möglich. Eine Rücklage kann nur dann gebildet werden, wenn es eine nachvollziehbare Begründung dafür gibt, dass die Investition trotz entsprechender Absicht bislang nicht durchgeführt wurde. Die Praxis wird sich auf diese geänderte Auffassung einstellen müssen.

1%-Regelung bei Überlassung von Firmenwagen

Wird ein Firmenfahrzeug einem Arbeitnehmer ausschließlich für dienstliche Zwecke zur Verfügung gestellt, muss sichergestellt und überprüft werden, dass es nicht unentgeltlich für Privatfahrten genutzt wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Fahrzeug auch mit nach Hause genommen wird. Bei privater Mitbenutzung ist, wenn kein Fahrtenbuch geführt wird, die 1%-Regelung anzuwenden und als Sachbezug der Lohnsteuer und Sozialversicherung zu unterwerfen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte über folgenden Fall zu entscheiden. Einem angestellten Meister wurde ein Firmenfahrzeug für dienstliche Zwecke zur Verfügung gestellt. Ihm war mündlich die private Nutzung verboten worden. Allerdings wurde die Einhaltung des Verbots vom Arbeitgeber nicht überprüft. Das Finanzamt versteuerte deshalb den privaten Nutzungsanteil nach der 1%-Regelung. Der BFH gab dem Finanzamt Recht und betonte außerdem, dass bei Arbeitnehmern in herausgehobener Position die Verbotsüberwachung besonders streng sein muss.

Dienstwagen: 1 %-Regelung ist zwingend anzuwenden, wenn kein Fahrtenbuch geführt wird

Einem Arbeitnehmer stand ein Dienstwagen zur Verfügung, für dessen private Nutzung und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eine „Kilometerpauschale“ von 0,80 DM zu zahlen war. Für Privatfahrten musste er jeweils die Genehmigung des Arbeitgebers einholen. Außerdem hatte er ein Pflichtenheft ohne Aufzeichnung von Einzelfahrten zu führen. Diese Vereinbarung war mit dem zuständigen Finanzamt vor Einführung der sog. 1 %-Regelung abgestimmt worden. Eine Außenprüfung beanstandete die Vorgehensweise ab 1996 und berechnete die Dienstwagennutzung nach der 1 %-Regelung.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung des Finanzamts. Durch Zahlung eines Nutzungsentgelts kann die Anwendung der 1 %-Regelung nicht vermieden werden. Sie ist zwingend anzuwenden, wobei das vom Arbeitnehmer gezahlte Nutzungsentgelt von dem errechneten geldwerten Vorteil abgezogen werden kann.

Nur die Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs kann die 1 %-Regelung ausschließen.

Überlassung von Parkplätzen an Arbeitnehmer

Die unentgeltliche Gestellung eines nicht fest zugewiesenen Parkplatzes während der Arbeitszeit durch den Arbeitgeber ist ein zu lohnsteuerpflichtigem Arbeitslohn führender geldwerter Vorteil. Das gilt nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln auch, wenn der Arbeitgeber den Parkplatz von einem Dritten anmietet.

Aus den Urteilsgründen ergibt sich weiterhin, dass die unentgeltliche Gestellung von Parkplätzen an schwerbehinderte Mitarbeiter und an Mitarbeiter mit Firmenwagen kein steuerpflichtiger Arbeitslohn ist. In diesen beiden Fällen liegt die unentgeltliche Überlassung eines Parkplatzes im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers.

Hinweis: Die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Parkraum/Stellplätzen ist nach einer Entscheidung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder weiterhin nicht zu besteuern. Darauf weist die Oberfinanzdirektion Rheinland hin. Das Urteil ist deshalb über den Einzelfall hinaus nicht anzuwenden.

Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung

Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung ist zum 1.1.2007 von 6,5 % auf 4,2 % gesenkt worden. Ursprünglich war vorgesehen, den Beitragssatz nur auf 4,5 % zu senken.

Unkenntnis des Arbeitgebers bei mehreren Minijobs eines Arbeitnehmers

Bei Einstellung von Arbeitnehmern im Rahmen eines Minijobs muss der Arbeitgeber Vorsicht walten lassen, um eine nachträgliche Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen zu vermeiden.

Wird bei einer Prüfung durch die Sozialversicherungsträger festgestellt, dass der Arbeitnehmer einen weiteren Minijob ausübt und dadurch die Grenze von 400 € überschreitet, so führt dies erst ab dem Tage der Bekanntgabe der Feststellung durch die Einzugsstelle oder einen Träger der Rentenversicherung zur Versicherungspflicht, wenn der Arbeitgeber nachweist, dass er nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat, den Sachverhalt aufzuklären.

Es ist deshalb sinnvoll, den neu eintretenden Arbeitnehmer einen Einstellungsfragebogen ausfüllen und unterzeichnen zu lassen.

Ist dies nicht geschehen, muss der Arbeitgeber die Versicherungsbeiträge vom Beginn der doppelten Beschäftigung an zahlen.

Leistungsempfänger bei der Lieferung von Waren gegen Vorlage eines Warengutscheins

In der Praxis kommt es bei der Kundenwerbung häufig zu folgendem Sachverhalt:

Unternehmer U1 erhält von Unternehmer U2 Gutscheine, die zum Bezug von Waren aus dem Warensortiment des U2 berechtigen. Die Gutscheine können nicht in Geld umgetauscht werden. Nach den Vertragsbedingungen kommt ein Warenkaufvertrag zwischen U2 und U1 immer dann zu Stande, wenn U1 einen Gutschein anfordert und U2 diesen aushändigt. U1 gibt diese Gutscheine an Kunden weiter, die anschließend in Läden von U2 Waren im Wert des Gutscheins aussuchen und den Gutschein "einlösen".

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass in solchen Fällen U1 der Leistungsempfänger ist. Diesem steht deshalb der Vorsteuerabzug aus Rechnungen des U2 zu. Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist allerdings, dass in der Rechnung die gelieferte Ware nach Art und Menge bezeichnet ist. Diese Angaben können erst gemacht werden, wenn die Kunden des U1 die Waren ausgesucht haben. Damit kann U2 erst danach eine ordnungsgemäße Rechnung erteilen, die zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Umfang des Vorsteuerabzugs bei Erwerb und erheblichem Umbau eines Gebäudes

Bei Erwerb eines mit einem Altbau bebauten Grundstücks, welches zunächst umfassend modernisiert und dann teilweise steuerfrei und teilweise steuerpflichtig vermietet werden soll, stellt sich die Frage nach der Aufteilung der Vorsteuerbeträge. Zu diesen „Mischfällen“ hat sich der Bundesfinanzhof geäußert.

Zunächst muss entschieden werden, ob es sich bei den Umbaumaßnahmen um Erhaltungsaufwand am Gebäude oder um die Anschaffung bzw. Herstellung eines Gebäudes handelt. Für diese Unterscheidung gelten auch im Umsatzsteuerrecht die ertragsteuerlichen Grundsätze.

In Anschaffungs- bzw. Herstellungsfällen wird eine sachgerechte Aufteilung der Vorsteuerbeträge erforderlich. Aufteilungsmaßstab kann dabei die Nutzfläche des Gebäudes bzw. der mit den Gebäudeteilen

(Wohnfläche oder Gewerbefläche) erzielte Umsatz sein. Eine Aufteilung nach dem sog. „Investitionsschlüssel“, wobei auf die konkreten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der einzelnen Gebäudeteile abgestellt wird, ist unzulässig.

Vorsteuerbeträge auf Erhaltungsaufwendungen sind grundsätzlich sofort abziehbar. Allerdings muss auf den konkreten Verwendungsumsatz abgestellt werden. Bei Erhaltungsaufwendungen, die nur den zur steuerfreien Vermietung vorgesehenen Wohnteil betreffen, scheidet der Vorsteuerabzug in vollem Umfang aus.

Hinweis: Das Urteil des Bundesfinanzhofs betrifft das Jahr 1992. Ab dem Veranlagungszeitraum 2004 ist die Anwendung des Umsatzschlüssels nur noch dann zulässig, wenn keine andere Methode der wirtschaftlichen Zuordnung möglich ist.

Umsatzsteuerliche Behandlung der Preisnachlässe von Vermittlern an ihre Kunden

Preisnachlässe, die ein Unternehmer seinem Kunden gewährt, mindern die Bemessungsgrundlage für seine eigene Umsatzsteuer (USt). Dies gilt auch dann, wenn er für seine Leistungen nicht direkt von seinem Kunden bezahlt wird, sondern hierfür Vermittlungsprovisionen von einem Dritten erhält. Dies hat der Bundesfinanzhof nunmehr wiederholt entschieden.

Beispiel: Unternehmer A vermittelt für den Mobilfunkbetreiber B Mobilfunkverträge und erhält hierfür von B pro Vertrag eine Vermittlungsprovision von 75,63 € zuzüglich 19 % USt (=14,37 €), somit 90,00 € brutto. Seinem Kunden zahlt A für den Abschluss des Vertrags als Nachlass eine Vergütung von 20,00 € in bar aus. A kann bei der Berechnung seiner abzuführenden Umsatzsteuer von der erhaltenen Provision diesen Nachlass abziehen. Er führt somit weniger Umsatzsteuer ab, als ihm B überwiesen hat.

Lösung: Die von A abzuführende USt ergibt sich auf Grundlage der Bruttobeträge wie folgt:

Vermittlungsprovision von B	90,00 €
Abzüglich Vergütung an Kunde	<u>-20,00 €</u>
Bruttoumsatz des A	70,00 €
Nettoumsatz zu 19 %	<u>58,82 €</u>
Abzuführende Umsatzsteuer des A	11,18 €

A führt also nicht die von B erhaltene USt von 14,37 €, sondern nur 11,18 € an das Finanzamt ab. Der Mobilfunkbetreiber B seinerseits kann die Vorsteuer von 14,37 € abziehen.

Umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Überlassung so genannter VIP-Logen

Die Finanzverwaltung hat zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung der Nutzung so genannter VIP-Logen in Sportstätten durch die sponsernden Unternehmer Stellung genommen.

Beim Abschluss von Sponsoring-Verträgen werden dem Sponsor neben den üblichen Werbeleistungen häufig auch Eintrittskarten für VIP-Logen überlassen, die zum Besuch der Veranstaltung berechtigen und die Bewirtung des sponsernden Unternehmers und seiner Gäste umfassen.

Überlassung von VIP-Logen

Bei der Überlassung einer VIP-Loge kann das Entgelt wie folgt aufgeteilt werden: 40 % für die Werbung, 30 % für die Bewirtung und 30 % für den Eintritt. Die Anteile für Bewirtung und Eintritt können jeweils, sofern nicht eine andere Zuordnung nachgewiesen wird, pauschal hälftig auf Geschäftsfreunde und eigene Arbeitnehmer aufgeteilt werden.

Der Werbende hat seine Umsätze grundsätzlich mit 19 % zu versteuern. Der Sponsor kann aus den Aufwendungen für die VIP-Loge die Vorsteuer abziehen.

Werden Geschäftsfreunde in die VIP-Loge eingeladen, ist der Vorsteuerabzug nur möglich, wenn kein Geschenk vorliegt.

Aus den Bewirtungsaufwendungen ist der Vorsteuerabzug nur möglich, wenn diese angemessen sind.

Der Anteil für Bewirtung und Eintritt der eigenen Arbeitnehmer ist beim Sponsor als unentgeltliche Wertabgabe zu erfassen, sofern es sich nicht um eine Aufmerksamkeit oder eine Zuwendung im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse handelt.

Hospitality-Leistungen im Rahmen der Fußball-WM 2006

Abweichend von der Aufteilung für VIP-Logen entfallen 30 % des Preises auf die Bewirtung, der Rest auf den Eintritt. Die Aufteilung auf Geschäftsfreunde und eigene Arbeitnehmer erfolgt nach dem Verhältnis 50:50.

Business-Seats

Der Paketpreis für Eintritt, Rahmenprogramm und Bewirtung ist hälftig auf Bewirtung und Eintritt aufzuteilen. Die Aufteilung auf Geschäftsfreunde und eigene Arbeitnehmer erfolgt nach dem Verhältnis 50:50.

Veranstaltungen außerhalb von Sportstätten

Auch der Pauschalpreis für Leistungspakete (Eintritt, Bewirtung, Werbung) für Veranstaltungen außerhalb von Sportstätten, z. B. für eine Operngala, kann pauschal aufgeteilt werden. Der Aufteilungsmaßstab muss sich dabei an den Umständen des Einzelfalls orientieren.

Novelle des Wohnungseigentumsrechts: Erweiterung der Beschlusskompetenz der Eigentümergemeinschaft

Die Novellierung des Wohnungseigentumsgesetzes verfolgt u. a. das Ziel, die Willensbildung innerhalb der Eigentümergemeinschaft zu erleichtern. In der Praxis hatte sich gezeigt, dass einstimmige Entscheidungen, die für viele Beschlüsse der Gemeinschaft erforderlich waren, in mittleren oder größeren Wohnanlagen kaum erreichbar waren.

Künftig lässt das Gesetz verstärkt Mehrheitsentscheidungen der Wohnungseigentümer zu. Mit Mehrheit kann über die Verteilung von Betriebs- und Verwaltungskosten entschieden werden. Dabei kann ein Maßstab zu Grunde gelegt werden, der sich am individuellen Verbrauch orientiert.

Die Eigentümer können ferner bei der Umlage von Kosten für eine Instandhaltungs- oder Baumaßnahme von der gesetzlichen Verteilung nach Miteigentumsanteilen abweichen. Es kann nunmehr der Nutzen für einzelne Miteigentümer berücksichtigt werden.

Qualifizierte Mehrheitsentscheidungen sind zukünftig auch möglich, wenn die Eigentümer das Gemeinschaftseigentum an den Stand der Technik anpassen wollen. Hierunter fallen z. B. Maßnahmen zur Energieeinsparung und Schadstoffreduzierung.

Handelsvertreter: Widerspruchslose Hinnahme von Provisionsabrechnungen ist kein Anerkenntnis

Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Handelsvertreter, der für ihn tätig ist, einen Buchauszug zu erteilen, mit dem dieser die Provisionsabrechnung überprüfen kann. Der Buchauszug muss hierfür eine vollständige, geordnete und übersichtliche Darstellung aller Angaben enthalten, die für die Provision von Bedeutung sind.

Dieser Verpflichtung genügt der Unternehmer nicht bereits dadurch, dass er dem Handelsvertreter während der Vertragslaufzeit den Zugriff auf ein elektronisches Agenturinformationssystem ermöglicht, das jeweils nur den aktuellen Stand der provisionsrelevanten Daten wiedergibt. In dem vom Bundesgerichtshof entsprechend entschiedenen Fall hätte ein Handelsvertreter nur dadurch den notwendigen Gesamtüberblick über den relevanten Zeitraum gewinnen können, wenn er die nur vorübergehend zugänglichen Daten fixiert und gesammelt hätte.

Darüber hinaus hielt das Gericht eine Vereinbarung für unwirksam, nach der die Provisionsabrechnungen des Unternehmers als anerkannt gelten, wenn der Handelsvertreter nicht innerhalb einer bestimmten Frist Widerspruch erhebt.

Zusätzlicher Hinweis:

Pflichtangaben in geschäftlichen E-Mails: neue Abmahnfälle seit dem 01.01.2007!

Durch das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister vom 10.11.2006 sind mit Wirkung vom 01.01.2007 an eher versteckter Stelle auch diverse Vorschriften, die sich mit Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen befassen, ergänzt worden. Solche Pflichtangaben müssen vorhanden sein auf den Geschäftsbriefen des eingetragenen Einzelkaufmanns (§ 37a HGB), der Personengesellschaft (§§ 125a, 177a HGB), der GmbH (§ 35a GmbHG), der AG (§ 80 AktG), der Partnergesellschaft (§ 7 PartGG) und der Genossenschaft (§ 25a GenossenschaftsG).

Diese Vorschriften hat der Gesetzgeber nun um die eher unscheinbaren Worte „gleich in welcher Form“ ergänzt. Somit ist nun klargestellt, dass **geschäftliche E-Mails** mit erfasst werden. Welche Pflichtangaben im einzelnen erforderlich sind, ist in den jeweiligen Vorschriften schon zuvor geregelt gewesen. Der Begriff „Geschäftsbrief“ ist weit auszulegen. Darunter fallen auch Angebote, Bestellungen oder sonstige geschäftliche Mitteilungen. Ausgenommen sind Mitteilungen in einer laufenden Geschäftsbeziehung, für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden, wie z.B. Eingangsbestätigungen.

Für Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, gilt bezüglich der Geschäftsbriefangabe § 15b GewO. Hier hat der Gesetzgeber keine Änderungen vorgenommen. Allerdings kann aber aufgrund des weiten Gesetzeswortlauts dieser Vorschrift („auf allen Geschäftsbriefen“) diese nur so ausgelegt werden, dass auch geschäftliche E-Mails darunter fallen.

Fehlen die vorgeschriebenen Angaben, kann das Registergericht ein Zwangsgeld bis zu 5.000 € verhängen und Wettbewerber können Unterlassungsansprüche geltend machen, sowie abmahnen.

Der sicherste Weg ist es also, die schon auf den „normalen“ Geschäftsbriefen gemachten Angaben auch auf die E-Mail zu übernehmen und diese am Anfang oder am Ende der Mail gut lesbar in deutscher Sprache ein – bzw. anzufügen.

Sollten Sie hierzu Rückfragen haben, steht Ihnen unser Rechtsanwalt Höpfner unter der Durchwahl – 65 gerne zur Verfügung.